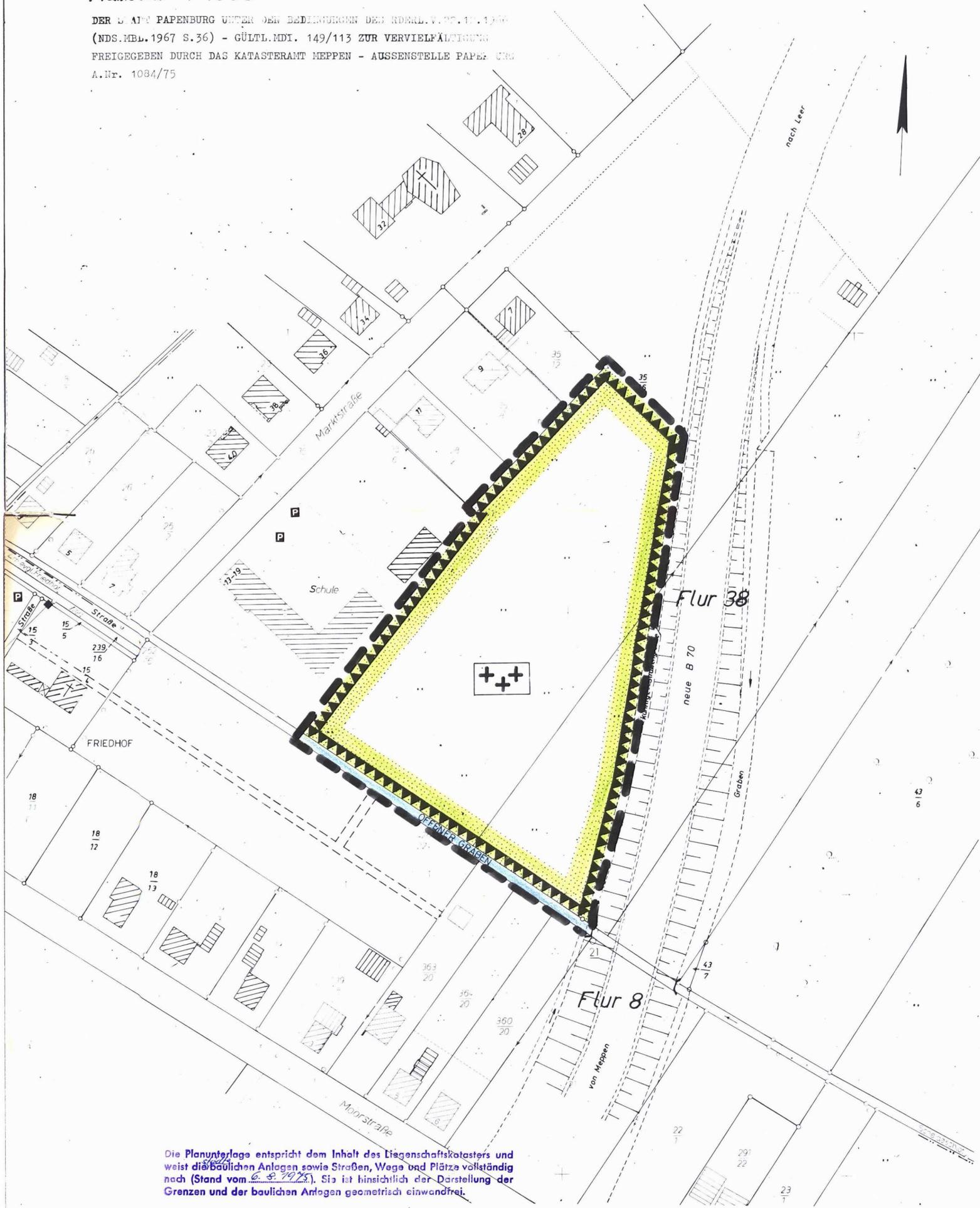


Kreis Aschendorf-Hümmling  
Gemarkung Papenburg  
Gemarkung Bokel  
Maßstab 1:1000

Gemeinde Papenburg  
Flur 38  
Flur 8

DER STADT PAPENBURG UNTER DEN BEDINGUNGEN DES VERORDNUNGSZUSATZES  
(NDS.MBL.1967 S.36) - GÜLTL.MDL. 149/113 ZUR VERVIELFÄLTIGUNG  
FREIGEgeben DURCH DAS KATASTERAMT MEPPEN - AUSSENSTELLE PAPENBURG  
A.Nr. 1084/75



LEGENDE

- FRIEDHOF
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WASSERLAUF (OFFENER GRABEN)
- VORHANDENE ZUWEGUNG
- AUFSCHÜTTUNGSFLÄCHEN

SATZUNG

AUFGUND DER §§ 6 U 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2.9 U 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG HAT DER RAT DER STADT PAPENBURG AM ... DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 DIE HÖHENLAGE DER ERWEITERUNGSFLÄCHE IST DER DER VORHANDENEN FRIEDHOFANLAGE ANZUPASSEN.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGESTELLT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6(2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG, BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESER SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 41  
„ERWEITERUNG EV. FRIEDHOF“  
DER STADT PAPENBURG**

DER RAT DER STADT PAPENBURG HAT AM 16.10.75 GEMÄSS § 2(1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

DER BÜRGERMEISTER *Hövelmann* DER STADTDIREKTOR *S.v.*  
FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFS  
PAPENBURG DEN 5.10.76 DER STADTDIREKTOR IV

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 10.3.76 BIS 12.4.76 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 28.2.76 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
PAPENBURG, DEN 5.10.76 DER STADTDIREKTOR *S.v.*

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 24.6.76 DURCH DEN RAT DER STADT PAPENBURG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
PAPENBURG, DEN 5.10.76 DER STADTDIREKTOR *S.v.*

DER BÜRGERMEISTER *Hövelmann* DER STADTDIREKTOR *S.v.*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom *1. JUNI 1977* Az. *2444* genehmigt worden.  
- 1. JUNI 1977  
Der Regierungspräsident in Osnabrück  
Auftrage: *Hövelmann*

DIE MIT DER VORSTENENDE VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 24.7.77 IM AMTSBLATT DES LANDKR. ASCHEND.-HÜMML. ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.  
PAPENBURG, DEN ... DER STADTDIREKTOR

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.10.75). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 11. Okt. 1976  
Katasteramt



(Helke)